

Genehmigt mit Verfügung  
vom 11 FEB. 2008  
Amt für Sozialversicherung  
und Stiftungsaufsicht  
des Kantons Bern  
Forelstrasse 1  
3072 Ostermündigen

**Ergänzendes Reglement  
der Inselspital-Stiftung  
zum Testament von Anna Seiler**



Verabschiedet durch den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung  
am 4. Juli 2007

Ingress Mit Testament vom 29. November 1354 errichtete Anna Seiler die Inselehospital-Stiftung. Ihr Testament gilt als Errichtungsurkunde und wird durch vorliegendes Reglement ergänzt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Rechtsform  
und Sitz

### Art. 1

Die Inselehospital-Stiftung ist eine gemeinnützige privatrechtliche Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Inselehospital-Stiftung bezweckt die Erhaltung und Mehrung des von Anna Seiler gestifteten Vermögens zu Gunsten der Patientinnen und Patienten.

<sup>2</sup> Die Inselehospital-Stiftung führt das Inselehospital, Universitätsspital Bern, nach Spitalversorgungs- und Universitätsgesetzgebung und fördert dessen nachhaltige Entwicklung.

<sup>3</sup> Sie kann insbesondere

- a. in den Bereichen Patientenversorgung sowie Bildung weitere Betriebe führen oder sich an solchen beteiligen
- b. den Bereich Lehre und Forschung, welcher durch die Universität Bern verantwortet wird, unterstützen
- c. Liegenschaften kaufen und verkaufen.

Sparten der  
Inselehospital-Stiftung

### Art. 3

Die Inselehospital-Stiftung führt zur Zeit folgende Sparten:

- a. das Inselehospital, Universitätsspital Bern (nachfolgend Inselehospital)
- b. die Stiftung im engeren Sinne (i.e.S.)
- c. zweckgebundene Fonds

## II. Organe

Verwaltungsrat,  
Spitalleitung und  
Revisionsstelle

### Art. 4

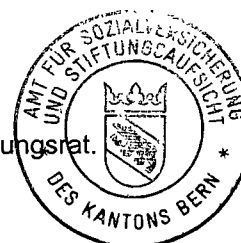
Organe der Inselehospital-Stiftung sind

- a. der Stiftungsrat (nachfolgend Verwaltungsrat)
- b. die Geschäftsführung (nachfolgend Spitalleitung)
- c. die Revisionsstelle

Verwaltungsrat

### Art. 5

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Inselehospital-Stiftung ist der Verwaltungsrat.



<sup>2</sup> Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bern und fünf bis sieben weiteren Mitgliedern.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Diese Mitglieder sind für maximal drei Amtsperioden wählbar, die Präsidentin oder der Präsident ist für eine weitere Amtsperiode wählbar. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.

<sup>5</sup> Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2008; Verwaltungsratsmitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 in den Verwaltungsrat eingetreten sind, sind für maximal zwei Amtsperioden wählbar.

<sup>6</sup> Die Rektorin oder der Rektor der Universität Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats.

Demission und  
Ersatzwahl

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Mit schriftlicher, datierter Mitteilung an die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten können Verwaltungsratsmitglieder ihr Mandat niederlegen.

<sup>2</sup> Die Mandatsniederlegung darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

<sup>3</sup> Bei Ersatzwahlen während einer Amtsperiode tritt die Neugewählte oder der Neugewählte in die Amtsperiode ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers ein.

Modalitäten der  
Beschlussfassung

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Die Abstimmung oder Wahl erfolgt mit einfachem Stimmenmehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Inhaltlich muss die Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.



**Allgemeine Aufgaben  
und Kompetenzen****Art. 8**

Der Verwaltungsrat hat insbesondere nachfolgende allgemeine Aufgaben und Kompetenzen. Er:

- a. fördert den Stiftungszweck
- b. übt die Oberaufsicht über die Spitalleitung aus, legt deren Organisation fest und erteilt die nötigen Weisungen
- c. initiiert Strategien und das Leistungsangebot und legt diese fest
- d. vertritt die Inselehospital-Stiftung nach Aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche sie zu Zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung
- e. wählt Geschäftsführung und Revisionsstelle
- f. ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und für die Sicherstellung des Internen Kontrollsystems (IKS)
- g. genehmigt das Budget, die Jahresrechnung und den schriftlichen Jahresbericht
- h. kann weitere Reglemente erlassen.

**Revisionsstelle****Art. 9**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet eine unabhängige, besonders befähigte Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Diese prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie prüft insbesondere auch, ob das Vermögen dem Zweck entsprechend verwendet worden ist.

<sup>3</sup> Über das Prüfungsergebnis verfasst die Revisionsstelle einen Bericht zu Händen des Verwaltungsrats.

**Geschäftsführung****Art. 10**

Der Verwaltungsrat betraut die Spitalleitung des Inseleospitals mit der Geschäftsführung der Inseleospital-Stiftung.

**III. Stiftungsvermögen****A. Allgemeines****Stiftungsvermögen;  
Spartenrechnungen****Art. 11**

<sup>1</sup> Das auf das Vermächtnis von Anna Seiler zurückgehende Vermögen der Inseleospital-Stiftung besteht aus Sach- und Finanzanlagen gemäss jeweiliger Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Inseleospital-Stiftung stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zudem mittels Spartenrechnungen dar.

<sup>3</sup> Zur Zeit bestehen die Sparten nach Art. 3.



## B. Vermögen der Sparte Stiftung im engeren Sinne

Zweck und Äufnung

### Art. 12

<sup>1</sup> Das Vermögen der Sparte Stiftung i.e.S. und dessen Erträge werden zur Förderung des Stiftungszwecks nach Art. 2 eingesetzt.

<sup>2</sup> Es kann namentlich für den Erwerb von Liegenschaften zur Arrondierung des Spitalareals oder als Kapitalanlage eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Erträge und Teile des Vermögen der Sparte Stiftung i.e.S. können zur Erfüllung von Aufgaben des Inselspitals dienen, für die der Kanton keine Mittel zur Verfügung stellen kann.

<sup>4</sup> Das Vermögen der Sparte Stiftung i.e.S. kann durch seine Erträge sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter weiter geäufnet werden.

Beteiligung an anderen

### Art. 13

Gesellschaften

<sup>1</sup> Die Inselspital-Stiftung kann sich im Rahmen des Stiftungszwecks nach Art. 2 an weiteren Gesellschaften beteiligen.

<sup>2</sup> Der Entscheid über eine Beteiligung liegt unabhängig von der Höhe der Beteiligung beim Verwaltungsrat.

Delegierte der

### Art. 14

Inselspital-Stiftung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt auf Antrag der Spitalleitung diejenigen Personen, welche die Inselspital-Stiftung in Beteiligungsgesellschaften vertreten.

<sup>2</sup> Die gewählten Personen vertreten die Interessen der Inselspital-Stiftung im Rahmen der allgemeinen Strategie und allfälliger Weisungen des Verwaltungsrats.

<sup>3</sup> In wesentlichen Fragen holen sie auf eigene Initiative die Meinung des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung ein.

<sup>4</sup> Die in die Beteiligungsgesellschaften Delegierten sorgen für eine angemessene Berichterstattung an den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung.

## C. Zweckgebundene Fonds

Zweckgebundene

### Art. 15

Fonds

Das vom Verwaltungsrat erlassene Reglement über die wissenschaftlichen Fonds am Inselspital regelt die Äufnung und Verwendung der zweckgebundenen Fonds.



#### IV. Schlussbestimmungen

Aufsicht

##### Art. 16

<sup>1</sup> Die Inselspital-Stiftung untersteht der Aufsicht des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK).

<sup>2</sup> Dem ASVS sind innerhalb von sechs Monaten ab Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Tätigkeits- oder Jahresbericht
- b. vom Verwaltungsrat unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
- c. Bericht der Revisionsstelle

Aufhebung

##### Art. 17

<sup>1</sup> Lässt sich der Zweck der Inselspital-Stiftung nicht mehr erreichen, kann der Verwaltungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

<sup>2</sup> Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben allfällige Heimfallsrechte zugunsten des Kantons Bern.

<sup>4</sup> Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Inselspital-Stiftung bleibt vorbehalten.

In-Kraft-Treten / Änderungen

##### Art. 18

<sup>1</sup> Das vorliegende Ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler tritt – vorbehältlich der Genehmigung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde nach Artikel 85 und 86 Zivilgesetzbuch - per 1. August 2007 in Kraft. Es kann nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Der Antrag ist beim ASVS einzureichen.

<sup>2</sup> Das darauf basierende Organisations-Reglement der Inselspital-Stiftung tritt ebenfalls per 1. August 2007 in Kraft.

<sup>3</sup> Das Ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler und das Organisations-Reglement der Inselspital-Stiftung ersetzen das Stiftungsreglement vom 26. September 2003 sowie das Reglement vom 4. Dezember 1986 / 31. März 1987 über die Verwendung des Stiftungsvermögens und dessen Erträge (Finanzreglement).



Bern, 4. Juli 2007

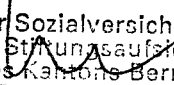


Peter Rychiger  
Verwaltungsratspräsident



Dr. Beat Geering  
Vizepräsident des Verwaltungsrats

Genehmigt mit Verfügung  
vom **11 FEB. 2008**



Amt für Sozialversicherung  
und Stiftungsaufsicht  
des Kantons Bern  
Forclstrasse 1  
3072 Ostermundigen

